

**Betreff:**

**Beschluss über die Verschiebung des Berichtslegungstermins gemäß Artikel 18 (4) ÖStP 2012**

**Beschluss:**

Artikel 18 (4) ÖStP 2012 sieht vor, dass die Bundesanstalt Statistik Österreich bis jeweils Ende September eines Jahres einen Bericht an das Österreichische Koordinationskomitee und an den Rechnungshof erstattet.

Der Bericht gemäß ÖStP 2012 baut auf den Kennzahlen auf, die von der Bundesanstalt Statistik Austria Österreich Ende September an Eurostat gemeldet werden. Diese werden von Eurostat geprüft, validiert und innerhalb von drei Wochen nach Ablauf der einschlägigen Berichterstattungsfrist Anfang April bzw. Anfang Oktober eines jeden Jahres veröffentlicht. Die Legung des Berichts gemäß Artikel 18 (4) ÖStP 2012 wird künftig an diesen Zeitpunkt der Veröffentlichung im Oktober geknüpft.

Im Herbst 2021 erfolgt die Berichtslegung über die Jahre 2017-2020 bis spätestens 22. November 2021. Grund sind Umstellungsarbeiten aufgrund der ersten Jahresdatenmeldung gemäß VRV 2015 sowie die Überarbeitung der bisherigen Berichtsstruktur.